

Satzung von „Freundeskreis St. Peter´s Child Care e. V.“

Geänderte Fassung vom 04.04.2009

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Ziel

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis St. Peter´s Child Care e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ziegenhain (Schwalm-Eder-Kreis) und ist beim Amtsgericht Marburg / Lahn im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Zweck des Vereins ist das Waisenprojekt „St. Peter´s Child Care“ der ev. luth. Gemeinde „St. Peter´s by the Lake“ in Johannesburg/Südafrika zu fördern.
„St. Peter´s Child Care“ ist ein Projekt für Waisenkinder, die aufgrund von HIV / Aids in ein Umfeld geboren werden, das ihnen eine normale Entwicklung nicht ermöglicht. Die große Verbreitung des Virus hat zur Folge, dass viele Kinder ohne ein zu Hause, ohne eine normale Familie und oft auf der Straße leben.
„St. Peter´s Child Care“ macht diese Kinder ausfindig, teilt sie Pflegefamilien zu und betreut diese, um ihnen dort ein angemessenes zu Hause zu geben. Dieses Projekt wird ausschließlich von Spendengeldern finanziert.
4. Der Zweck wird verwirklicht, indem der Verein Informationen und Entwicklungen des Projekts an Spender in Deutschland weitergibt und durchführt. Weitere Aktivitäten können u.a. Sammelaktionen (z.B. für Geld und Kleider), Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen sein, die auf das Projekt aufmerksam machen.

§2

Mitgliedschaft, Spenden und Beiträge, Geschäftsjahr

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Für Mitglieder besteht Beitragspflicht. Über die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet jedes Mitglied individuell nach eigenem Ermessen.

Laufende Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Der Ein- und Austritt kann jederzeit erfolgen.

Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Benachrichtigung über die Aufnahme.

Beim Austritt ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende einzuhalten. Der Austritt bedingt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Betrags.

Die Art der Mitgliedschaft wird unterteilt in:

- a) Mitglieder: Sie sind voll stimmberechtigt und mitgliedsbeitragspflichtig.
- b) Ehrenmitglieder: Sie können Empfehlungen aussprechen und haben eine beratende Funktion. Sie sind voll stimmberechtigt, aber nicht mitgliedsbeitragspflichtig.

Eine Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist jederzeit möglich. Ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Wer trotz Mahnung mit seinem Beitrag im Verzug bleibt, kann frühestens einen Monat nach Zustellung der Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Spenden können auch von Personen angenommen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§5

Die Mitgliederversammlung

Jährlich hat mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Bei Bedarf können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, wenn dieses von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt wird, sowie wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Zur Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladungen sind persönlich an alle Mitglieder per Brief, Fax oder eMail zu senden und müssen die Tagesordnung enthalten.

Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie erfasst ihre Beschlüsse mit der Mehrzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jede Person hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (lt. §33 BGB).

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Zuruf oder Handaufheben. Wenn ein Mitglied einer offenen Wahl oder Abstimmung widerspricht, muss schriftlich und geheim gewählt oder abgestimmt werden. In diesem Falle sind zwei besondere Stimmzähler, wovon einer nicht dem Vorstand angehören darf, aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen, die das Wahl- oder Abstimmungsergebnis festzustellen haben. Ihr obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Wahlzeit des Vorstandes
- c) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- d) Die Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- e) Die Satzungsänderungen.

§6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) nach Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand trägt für die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spendengelder die Verantwortung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Hauptversammlung teilnehmen, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Personen, die dem Verein nicht angehören, dürfen keine Einsicht in die Unterlagen über die Mitglieder und deren Spendenbeiträge erhalten.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Die Einladungen haben mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können vom 1. Vorsitzenden verlangen, binnen zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn Gründe vorliegen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist mit mindestens 3 anwesenden Mitgliedern stimmberechtigt.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen ergeht auf Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden.

Über die Wahlen und Beschlüsse in der Hauptversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu erstellen. Sie haben das Ergebnis der Wahlen, der Beschlüsse und die wesentlichen Punkte der Versammlung oder Sitzung zu enthalten und sind vom Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen.

Ist es dem Schriftführer nicht möglich an einer Versammlung teilzunehmen, darf er mit einer schriftlichen Vollmacht ein anderes Vorstandsmitglied bemächtigen, die Sitzung schriftlich festzuhalten. Die Mitschrift muss trotzdem vom Schriftführer, unter Absprache mit einem Vorsitzenden, akzeptiert und unterschrieben werden.

Der 1. Vorsitzende und ein Mitglied, das nicht im Vorstand tätig ist, haben die Niederschriften der Hauptversammlung mit zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Niederschriften der Hauptversammlung werden an die Mitglieder versandt. Erfolgt bis vier Wochen nach Zugang kein Einspruch, werden die Niederschriften gültig. Erfolgt ein Einspruch wird die überarbeitete Niederschrift nochmals an die Mitglieder versendet. Die Einspruchsfrist liegt bei zwei Wochen nach Zugang, danach gelten die Niederschriften als angenommen. Die Niederschriften des Vorstandes werden dem Vorstand zugeschickt, Ablauf und Fristen werden wie bei den Niederschriften der Hauptversammlung gehandhabt.

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Ziegenhain – Paradeplatz 3, 34613 Ziegenhain mit Weitergabe an die Kirche „St. Peter´s by the Lake“, P.O.Box 72207, 2122 Parkview, Johannesburg/Südafrika.

Festgestellt am 15.10.2005. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2005.
Diese Satzung tritt am 15.10.2005 in Kraft. Geändert am 04.04.2009.

Unterschriften

Versammlungsleiter

Schriftführer